

RS Vfgh 1986/12/6 WI-5/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1986

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art117 Abs2

B-VG Art141 Abs1 lita

Tir GdWO 1973 §8, §31

VfGG §71a Abs5

Rechtssatz

Tir. GemeindewahlO 1973; Wahl des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann i. Tir.; zum Begriff der Einteilung in "Wahlkreise" iS des Art117 Abs2 B-VG im Unterschied von der schlichten Zerlegung des Wahlgebietes in "Wahlsprengel" (iS der TGWO 1973);

Koppelungserklärung von Wahlvorschlägen iS des §31 von jeweils einem Viertel der Wahlwerber unterschrieben, und zwar von einigen Wahlwerbern in ihrer Eigenschaft als Zustellungsbevollmächtigte iS des dritten Satzes des §31 Abs1; Unterschriftserfordernisse des §31 Abs1 erfüllt; keine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens; kein Kostenzuspruch, da ein Kostenersatz im Verfahren nach Art141 B-VG nur im - hier nicht in Betracht kommenden - §71a Abs5 VerfGG 1953 vorgesehen ist

Entscheidungstexte

- WI-5/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 06.12.1986 W I-5/86

Schlagworte

Wahlen, Wahlrecht aktives, Wahlvorschlag, Wahlkreise, VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:WI5.1986

Dokumentnummer

JFR_10138794_86WI0005_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at